

(3) Werden gegenüber dem Auftragnehmer von den Betrieben der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und anderer Bereiche verbindliche Angebote abgegeben, so gelten diese auch gegenüber dem Investitionsauftraggeber.

(4) Übernimmt die Projektierungseinrichtung im Vertrag Aufgaben gemäß den Grundsätzen des § 18, so finden die Regelungen des § 22 entsprechende Anwendung.

5. Abschnitt

Wirtschaftsverträge über die Instandhaltung der Grundfonds

§24

Grundsatz

Durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Instandhaltung der Grundfonds, insbesondere von Wartungs- und Instandsetzungsverträgen, ist die planmäßige und komplexe Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten. Über die Wirtschaftsverträge ist vor allem darauf Einfluß zu nehmen, daß

- durch die planmäßige Wartung der Grundfonds deren ständige Nutzungsfähigkeit gewährleistet wird,
- sich durch moderne Wartungsmethoden die technisch bedingten Stillstandszeiten der Anlagen und Maschinen auf ein Minimum verringern,
- der Instandhaltungsaufwand in einem optimalen Verhältnis zum Nutzeffekt steht,
- dem Verschleiß der Grundmittel während der normativen Nutzungsdauer durch Modernisierung entgegengewirkt wird.

1. Unterabschnitt

Wartungsverträge

§25

Gegenstand und Vertragsabschluß

(1) Die Hersteller der Grundmittel oder spezielle Dienstleistungsbetriebe haben im Rahmen ihrer staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern mit den Nutzern der Grundmittel über die Pflege oder technische Betreuung (Wartung) von Anlagen, Bauwerken, Maschinen oder Teilen derselben Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Die Betriebe sollen grundsätzlich langfristige Wartungsverträge abschließen.

§26

Vertragsinhalt

(1) Durch den Wartungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, Anlagen, Bauwerke, Maschinen oder Teile derselben zu warten. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken und den vereinbarten Preis zu zahlen.

(2) In dem Wartungsvertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Gegenstand, die Art und den Umfang der Wartungsleistungen,
- den Zeitpunkt oder zeitlichen Ablauf der Wartungsleistungen,
- die vom Auftraggeber zu schaffenden Voraussetzungen für die ungehinderte Durchführung der Wartungsleistungen,
- die vom Auftraggeber bereitzustellenden Dokumentationen,
- die mit der Erbringung der Wartungsleistungen verbundenen Informationspflichten über die festgestellte Beschaffenheit des Wartungsgegenstandes,

- die Unterstützung des Auftraggebers bei der Gewährleistung der Schutzgüter,
- den Preis und die Preiszuschläge und -abschläge,
- die Einrichtung eines Entstörungsdienstes,
- die Befugnisse des Auftraggebers zur selbständigen Wartung,
- die Beendigung des Rechtsverhältnisses bei unbefristeten Verträgen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen dem Auftraggeber Vorschläge zur Anwendung dieser Erkenntnisse bei dem zu wartenden Grundmittel zu unterbreiten.

(4) Ist der Auftragnehmer zugleich Hersteller des zu wartenden Grundmittels, so soll der Vertrag Vereinbarungen darüber enthalten, wie anfallende Garantieleistungen mit der planmäßigen Wartung verbunden werden.

2. Unterabschnitt

Instandsetzungsverträge

§27

Gegenstand und Vertragsabschluß

(1) Instandsetzungsleistungen im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle Leistungen, die auf die Wiederherstellung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Grundfonds gerichtet sind und keine Investitionen darstellen.

(2) Die Hersteller der Grundmittel oder spezielle Instandsetzungsbetriebe haben im Rahmen ihrer staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern mit den Nutzern der Grundmittel Instandsetzungsverträge abzuschließen.

(3) Die Betriebe sollen grundsätzlich langfristige Instandsetzungsverträge abschließen.

§28

Vertragsinhalt

(1) Im Instandsetzungsvertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Gegenstand, die Art und den Umfang der Instandsetzungsleistung,
- die kurzfristige Versorgung mit austauschfähigen Teilen oder Baugruppen,
- die Zuführungs-, Baufreiheits- oder Fertigstellungstermine,
- die vom Auftraggeber bereitzustellenden Dokumentationen,
- den Reinigungsgrad des instand zu setzenden Gegenstandes,
- die Gewährleistung der Schutzgüter,
- die anzuwendenden Verfahren der Qualitätsprüfung,
- die Art und Weise der Abnahme,
- den Umfang der Garantieleistung,
- den Preis und die Preiszuschläge und -abschläge,
- die Beendigung des Rechtsverhältnisses bei unbefristeten Verträgen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen dem Auftraggeber Vorschläge zur Anwendung dieser Erkenntnisse bei der Nutzung des Grundmittels zu unterbreiten.

§29

Verbindliches Leistungsangebot

(1) Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers ein verbindliches Leistungsangebot abzugeben. Wird